

Einsender (ggf. Stempel):

Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt
Friedrich-Schneider-Straße 71
06844 Dessau-Roßlau
Telefon 0340/2508773
Fax 0340/2508773

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum:

10.12.2010

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- ☐ keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
☐ Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
☒ Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

☒ Urteil ☐ Beschluss rechtskräftig: ☒ ja ☐ nein
☐ Sachverständigengutachten ☐ Auskunft ☐ Sonstiges:

vom:

5.5.2010

☒ Gericht: VG Magdeburg ☐ Behörde:
☐ sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen:

5A 207(09) MD

Normen:

§ 60 Abs. 1 AufenthG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

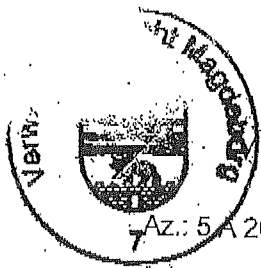
Afghanistan

Schlagworte:

gescheiterte Ehe, Verfolgung,
Zwangsheiratung

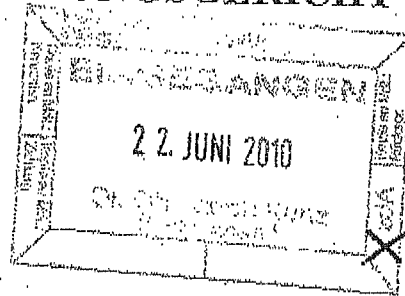
Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 5 A 207/09 MD



verkündet am 05. Mai 2010

Mätzel, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 5. Mai 2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Wagner für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 08.07.2009 verpflichtet,
festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flücht-
lingseigenschaft in der Person der Klägerin gem. § 60 Abs. 1 AufenthG hinsicht-
lich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens. Nach vorangegangenen Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahre 2004 stellte die Antragstellerin am 29.01.2009 einen Asylantrag, den sie in ihrer persönlichen Anhörung am 17.02.2009 in Halberstadt damit begründete, dass sie mit einem Visum zum Zwecke medizinischer Behandlung in das Bundesgebiet eingereist sei. Im Jahre 2002 habe sie den Versuch unternommen, sich selbst zu verbrennen. Damals habe es in Afghanistan eine ISAF-Station gegeben, in der sie einen Monat lang behandelt worden sei. Die Behandlung sei jedoch nicht vollkommen ausreichend gewesen und sei sie an einen Verein mit dem Namen „Kinder brauchen uns“ e. V. vermittelt worden. Sie sei dann als Minderjährige in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke einer medizinischen Behandlung eingereist und auch behandelt worden. Nach der Behandlung sei sie nach ihrer Rückkehr in Afghanistan von dem vorgenannten Verein weiterhin betreut worden. Auch zu ihrer Pflegefamilie in Deutschland (Dessau) sei der Kontakt nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan aufrecht erhalten worden. Grund des Versuchs der Selbstverbrennung im Jahr 2002 sei die von ihrem Vater beabsichtigte Zwangsverheiratung mit einem 45 oder 50 Jahre alten Mann in Afghanistan gewesen. Des Weiteren habe sie in Afghanistan familiäre Probleme gehabt und sei sie von der Stiefmutter wiederholt geschlagen und im Jahr 2008 mit heißem Öl übergossen worden. Deswegen habe sie keine Zukunft in ihrer eigenen Familie in Afghanistan gesehen. In Afghanistan habe sie letztlich keine Möglichkeiten und keine Rechte. Sie wolle indes das Recht haben, als freier Mensch zu leben und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Direkte Probleme mit der Polizei oder sonstigen Einrichtungen in Afghanistan habe sie nicht gehabt. Das größte Problem für sie sei gewesen, dass sie immer von der Person verfolgt worden sei, der seitens der Familie die Zwangsheirat versprochen worden sei. Ausschlaggebend für die von der Familie beabsichtigte Zwangsverheiratung sei das Vermögen des potenziellen Heiratskandidaten gewesen. Den Asylantrag habe sie nach ihrer letztmaligen Einreise in das Bundesgebiet im September 2008 erst im Januar 2009 gestellt, da sie erst durch den Aufenthalt in der Pflegefamilie in Dessau zur Asylantragstellung ermutigt worden sei aufgrund der Schilderungen ihrer Erlebnisse im Heimatland Afghanistan. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan habe sie sich ihrer Familie zu fügen und würde sich sicher ein zweites Mal verbrennen, aber dann so, dass sie daran sterben werde. Der potenzielle von der Familie ausgesuchte Heiratskandidat habe immer wieder betont, dass er ihr etwas antun werde, falls sie sich der Zwangsheirat verweigern werde. Weiter könne sie als ledige Frau in Afghanistan nicht allein leben, mit und in ihrer Familie ebenfalls nicht. Das Ereignis der versuchten Selbstverbrennung im Jahr 2002 habe im Zusammenhang

mit Problemen in der Familie bestanden. Der Neffe der Stiefmutter sei damals zu ihnen gekommen und habe um sie geworben. Sie habe sich jedoch einer Heirat verweigert. Ihr Vater sowie die Stiefmutter hätten mit den Eltern des Neffen bereits den Tag der Verlobung vereinbart. Sie sei damals mit ihren Brüdern alleine zu Hause gewesen und es sei so entschieden worden. Ihr älterer Bruder sei zur Arbeit gewesen und nur ihr jüngerer Bruder und sie selbst seien zu Hause gewesen. Sie habe dann gegrübelt und nachgedacht und entschieden, dass es für sie keine Möglichkeit gäbe, der Verheiratung zu entgehen. Der Neffe, der der Heiratskandidat der Familie gewesen sei, sei ungebildet und kein normaler Mensch gewesen. Deshalb habe sie keinen anderen Ausweg gesehen, als sich mit Petroleum zu übergießen und anzuzünden.

Mit Bescheid vom 08.07.2009 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Weiter forderte die Beklagte die Klägerin zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihr anderenfalls die Abschiebung nach Afghanistan an.

Am 03.07.2009 hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Ziel, die Beklagte zu verpflichten, in ihrer Person die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Das zu den Verbrennungen am Körper führende Geschehen am Jahre 2002 habe sie vor der Anhörung beim Bundesamt stets als Unfall dargestellt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in Afghanistan die Selbstverbrennung gesellschaftlich, kulturell und religiös geächtet werde. Die von ihr im Zusammenhang mit der erneuten Visabeantragung eingereichten ärztlichen Unterlagen, beruhten, was die Ursachen der Brandverletzungen angehe, auch nur auf ihren eigenen Angaben. Dass sich die diagnostizierten Brandverletzungen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft objektiv nicht auf die von ihr geschilderte Selbstverbrennung zurückführen ließen, sei aus den hier vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Soweit durch die Beklagte ein glaubhafter und nachvollziehbarer Vortrag hinsichtlich der Geltendmachung von Macht und Einfluss durch den potenziellen Bräutigam vermisst worden sei, sei darauf hinzuweisen, dass die Darlegung von dessen Möglichkeiten und die Erklärung von dessen Verhalten nicht in ihre Sphäre fallen. Allerdings habe sie erfahren, dass dafür, dass dieser Bräutigam ihre zweite Reise nach Deutschland hingenommen habe, entscheidend gewesen sei, dass er darauf gehofft habe, dass eine weitestgehend gesunde Frau nach Afghanistan zurückkehren werde. Auch im Jahre 2008 habe sie noch erhebliche Probleme beim Gehen aufgrund der erlittenen Brandverletzungen aus dem Jahre 2002 gehabt. Während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bei den Pflegeeltern sei ihr bewusst geworden, dass ihr keine größeren Probleme daraus entstünden, wenn sie ihre frühere Selbstverbrennung und die fortdauernde Problematik der Zwangsverheiratung bei den Behörden in der Bundesrepublik Deutschland offenlegen werde. Bei diesem Prozess sei ihr insbesondere ihr besonderes Vertrauensverhältnis zu [REDACTED] als Pflegemutter eine Hilfe gewesen. Dieser Frau habe sie sich am 10. Ok-

tober 2008 in einem eingehenden persönlichen Gespräch geöffnet und von den Geschehnissen im Jahre 2002 und der ihr erneut drohenden Zwangsverheiratung berichtet. Erst im Ergebnis eines Gespräches am 14.10.2008 mit dem Vorsitzenden des Komitees zur Unterstützung der Flüchtlinge in Afghanistan und zum Wiederaufbau des zerstörten Landes e.V. sei sie auf eine mögliche Asylantragstellung aufmerksam gemacht worden. Im Anschluss daran habe sie sich jedoch zunächst Zeit lassen wollen, um sich innerlich auf die bis dahin von ihr nicht erwogene Möglichkeit einer längerfristigen Perspektive in Deutschland einzustellen. In der Folge habe sie sich zunächst von einem Rechtsanwalt im Dezember 2008 zu den Erfolgsaussichten eines Asylantrages beraten lassen. Bereits Mitte November 2008 habe sie ein Schreiben mit der Bezeichnung „Ich will ein würdiges Leben“ gefertigt. Nur vor diesem Hintergrund sei auch die von der Beklagten als Indiz für die Missbräuchlichkeit der Asylantragstellung gewertete Mitnahme von Nachweisen über absolvierte Deutschsprachkurse und des Originals ihres Abiturabschlusszeugnisses zu verstehen. In der Tat sei ihre erneute Einreise nach Deutschland lange vorbereitet und beabsichtigt gewesen. Denn ihre Pflegeeltern hätten schon länger angekündigt, sie nach erfolgreich bestandener Abiturprüfung sozusagen als Belohnung erneut zu sich nach Deutschland einzuladen.

Zur Stützung ihres Vorbringens legte die Klägerin eine Stellungnahme des Vereins „medica mondiale“ vom 27.02.2009 sowie ein psychiatrisch-fachärztliches Gutachten der [REDACTED] vom 26.04.2010 vor. Aus dem letztgenannten Gutachten ergibt sich auf Seite 8 ff. (Zusammenfassung und Beurteilung), dass die Klägerin nach den Kriterien der ICD-10 keine posttraumatische Belastungsstörung habe, schon allein deswegen, weil es sich bei dem A-Kriterium um eine selbst verursachte Handlung gehandelt habe. Daraus resultiere jedoch eine störungsbedingte Vermeidungshaltung. Dass die Klägerin anfänglich in Afghanistan nicht habe sagen können, dass es sich um eine selbstschädigende Handlung im Sinne einer Selbstverbrennung in Selbsttötungsabsicht gehandelt habe, habe die Klägerin nachvollziehbar damit begründen können, dass dies in ihrem Land und ihrer Kultur geächtet werde. Auf die Nachfrage, warum die Klägerin in Deutschland dann nicht den wahren Sachverhalt dargestellt habe, habe die Klägerin ebenfalls nachvollziehbar angegeben, dass sie nicht auf die Idee gekommen sei, da sie davon ausgegangen sei, dass man hier in Deutschland ähnlich wie in ihrer Heimat darüber denken würde. Festzuhalten sei noch, dass dieses „Nichtansprechen“ ihrer eigenen, störungsbedingten Vermeidungshaltung zu diesem Thema entgegengekommen sei. So sei es der Klägerin erst spät gelungen, eine vertrauensvolle Beziehung zu der Pflegemutter in Deutschland aufzubauen, um sich dieser anvertrauen zu können. In der Gesamtbewertung sei bei der Klägerin eine anhaltende depressive Störung derzeit mittelgradiger Ausprägung (ICD-10 F 32.1) festzustellen mit depressiver Stimmungslage, stark wechselnden Gefühlszuständen, Schlafstörungen, Grübelneigung, Tendenzen zur Selbstverletzung und latenter Suizidalität. Aufgrund starker Gefühlsschwankungen mit impulsivhaften Durchbrüchen sei von einer erheblichen Suizidgefährdung auszugehen, für den Fall, dass die Klägerin in ihr Heimatland zurückkehren müsse. Mit ernsthaften suizidalen Handlungen sei auch dann zu rechnen, nicht nur im Sinne einer geplanten, bilanzierenden Handlung, wie man nach den

Äußerungen der Klägerin annehmen könne, sondern vielmehr im Sinne unkontrollierbarer selbstschädigender Impulsdurchbrüche bei steigender psychischer Belastung, die die Klägerin nicht mehr kompensieren könne, ähnlich derer, die seinerzeit (im Jahre 2002) zu dem Versuch der Selbstverbrennung geführt habe.

Die Klägerin beantragt,

die Klägerin unter Aufhebung ihres Bescheides vom 08.09.2009 zu verpflichten, in ihrer persönlichen Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich Afghanistan festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die dem Gericht vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der mit ihr angefochtene Bescheid der Beklagten vom 08.09.2009 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Denn die Klägerin hat Anspruch auf die Feststellung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, staatsähnliche Akteure oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern staatliche oder nicht staatlichen Akteuren einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Diese Voraussetzungen liegen nach Ansicht der Kammer im Ergebnis der mündlichen Verhandlung im Falle der Klägerin vor. Das Gericht teilt nicht die auf Seiten der Beklag-

ten bestehenden durchgreifenden Bedenken, an deren Glaubwürdigkeit im Zusammenhang mit den Schilderungen der Klägerin bezüglich des Ablaufs der von ihr geschilderten versuchten Selbstverbrennung im Jahr 2002 und der verspäteten Asylantragstellung im Jahre 2009. Die Frage der Glaubwürdigkeit der Klägerin bezüglich der hier maßgeblichen Schilderungen von Abläufen von Geschehnissen im Heimatland unterliegt allein tatrichterlicher Überzeugung. Anders als die Beklagte ist das Gericht von der Glaubwürdigkeit der Klägerin in den hier wesentlichen Teilen zu ihrem Asylvorbringen überzeugt. Letztlich verbliebene Zweifel auch im Ergebnis der mündlichen Verhandlung sind nicht so gravierend, dass das gesamte Vorbringen der Klägerin als unglaublich anzusehen ist. Die Klägerin hat im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens glaubhaft machen können, dass die verspätete Asylantragstellung nach ihrer wiederholten Einreise in das Bundesgebiet bereits im September 2008, nämlich erst im Januar 2009 darauf beruhte, dass ihr erst durch den Rat der Pflegefamilie, namentlich der Pflegemutter in der Bundesrepublik Deutschland die Stellung eines Asylantrages nahegelegt wurde. Aufgrund des über den Gesundheitszustand der Klägerin gefertigten psychiatrisch-fachärztlichen Gutachtens vom 26.04.2010 ist die Vermeidungshaltung der Klägerin im Zusammenhang mit der Schilderung von Erlebtem auch durchaus nachvollziehbar. Die Gutachterin, [REDACTED] kommt auf Seite 20 zu dem Ergebnis, dass obwohl im Fall der Klägerin keine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden sei, sich das geschilderte Ereignis und die vorangegangenen Erlebnisse sowie auch die Folgen nach wie vor traumatisch belastend weiter wirkend feststellen ließen; hieraus eine störungsbedingte Vermeidungshaltung resultiere. Weiter an der Schilderung der Klägerin, dass sie sich diese Verletzung selbst zugefügt habe, nach Untersuchung kein Zweifel entstanden sei. Zum einen seien ihre diesbezüglichen Schilderungen gegenüber anderen Personen ([REDACTED] Pflegemutter) deckungsgleich, zum anderen sei erkennbar gewesen, mit wie viel emotionaler Belastung dieses Thema für die Klägerin immer noch behaftet sei, so dass sie kaum darüber ausführlich zu sprechen in der Lage sei. Plausibel wird die Vermeidungshaltung der Klägerin im Zusammenhang mit der offenen Schilderung der Erlebnisse aus dem Jahr 2002 auch dadurch, dass - wie die Gutachterin [REDACTED] feststellt -, nachvollziehbar sei, dass die Klägerin nach ihrer Wiedereinreise in der Bundesrepublik Deutschland gar nicht auf die Idee gekommen sei, dass man in der Bundesrepublik Deutschland über das Erlebte anders denken könne, als im Heimatland Afghanistan. Ebenfalls sei auch der Umstand, dass selbst in der persönlichen Anhörung der Klägerin beim Bundesamt dieses Thema nicht eingehend behandelt worden sei, im Zusammenhang mit dieser störungsbedingten Vermeidungshaltung zu sehen.

Das Gutachten - wenngleich es sich um ein Privatgutachten handelt - ist frei von Widersprüchen nachvollziehbar und deckt sich mit den Erklärungen der Klägerin und Angaben bezüglich der ihr vorgehaltenen verspäteten Asylantragstellung.

Die Klägerin hat in der persönlichen Anhörung beim Bundesamt und im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens überzeugend glaubhaft machen können, dass ihr bei einer Rückkehr nach Afghanistan tatsächlich die Zwangsverheiratung drohe, der die Klägerin

selbst nur durch einen weiteren Versuch der Selbstverbrennung entgehen wolle und könne. Dass die Klägerin einen solchen Versuch auch tatsächlich durchführen werde, legt das vorbezeichnete Gutachten vom 26.04.2010 auf Seite 21 ausführlich und nachvollziehbar dar. Danach hinterlässt die Klägerin den glaubhaften Eindruck, dass sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan tatsächlich einen weiteren Versuch der Selbstverbrennung und folglich eines Suizides tatsächlich in die Tat umsetzen werde. Sowohl den Gutachter im Verlaufe der Untersuchung/Begutachtung am 16.04.2010 bzw. 19.04.2010 und das Gericht im Verlaufe der mündlichen Verhandlung am 30.04./05.05.2010 vermochte sie zu überzeugen. Zu diesem Ergebnis führt letztlich insbesondere die Feststellung der Gutachterin [REDACTED] auf Seite 21 des vorgelegten Gutachtens vom 26.04.2010, wonach bei der Klägerin Tendenzen zu Selbstverletzung und latenter Suizidalität diagnostiziert wurden.

Wenn und soweit der Klägerin nach einer Rückkehr nach Afghanistan - woran das Gericht nunmehr keine Zweifel mehr hat - Zwangsverheiratung droht, hat die Klägerin unabhängig von der festgestellten latenten Suizidalität Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG, weil die Klägerin gegenüber einer solchen Zwangsverheiratung schutzlos sein dürfte. Nach eigenen Aussagen, an denen das Gericht ebenfalls keine Zweifel hat, besitzt die Klägerin nicht den Rückhalt der Familie. Im Gegenteil ist die Familie bestrebt, die Zwangsverheiratung zu vollziehen.

Danach ist es beachtlich wahrscheinlich, dass der Klägerin wegen ihres Geschlechts bei einer Rückkehr nach Afghanistan Verfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG drohen würde. In § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist - insoweit über Art. 10 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie hinaus klargestellt (BT-Drs. 15/420, S. 91), dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit an das Geschlecht anknüpft. Die Verfolgungsmaßnahmen müssen dabei allein an das Geschlecht anknüpfen und dürfen nicht auch auf anderen Umständen beruhen. Dies kann bei unsittlichem Verhalten oder Zwangsheirat vorliegen (VG Hamburg, U. v. 10.09.2008, 5 A 466/06, JURIS).

Dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan tatsächlich die Zwangsverheiratung droht, hat die Klägerin glaubhaft dargelegt und das Gericht an den Schilderungen auch im Ergebnis der Feststellungen des psychiatrisch-fachärztlichen Gutachtens vom 26.04.2010 keine Zweifel.

Der Klägerin ist daher die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG unter Aufhebung des mit der Klage angefochtenen Bescheides der Beklagten vom 08.09.2009 zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Kostennebenentscheidungen haben ihre Grundlage in § 167 VwGO i. V. m. § 7108 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Wagner

Ausgefertigt

Magdeburg

18. Juni 2010

(Mätzel) Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

